

Vollzug der Wassergesetze;

Maßnahmen im Rahmen der FIS Nordischen Ski Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf:

- **Ertüchtigung/Erweiterung Beschneiungsanlage Langlaufzentrum „Ried“ und Heini-Klopfer-Skiflugschanze**
- **Errichtung Speicherteich „Riedwald“**
- **Wasserentnahme aus Stillach für Befüllung Speicherteich**

Mit Bescheid vom 28.02.2019, Az.: 31-641/1-01/18; A1916 erteilte das Landratsamt Oberallgäu den Sportstätten Oberstdorf folgende wasserrechtlichen Gestattungen:

1. Planfeststellungsbeschluss Speicherteich (§ 68 WHG)

Der von der Sportstätten Oberstdorf eingereichte Plan, für die Errichtung eines Speicherteichs auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3028/16 und 3623/16, Gemarkung Oberstdorf, wird nach Maßgabe der Planunterlagen festgestellt.

2. Genehmigung Beschneigung (Art. 35 BayWG)

2.1 Die Sportstätten Oberstdorf erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die Genehmigung für Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen. Berührt davon sind die Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3021, 3028/16, 3028/19, 3028/21, 3268/4, 33440, 3340/1, 3341, 3457/2, 3555/4 und 3555/5, Gemarkung Oberstdorf.

2.2 Die Beschneigung der Langlaufloipen darf nur jeweils zwischen dem 01.11. und 31.03. des Folgejahres erfolgen.

2.3 Nicht von der Genehmigung erfasst, sind das Snowfarming und die ausschließlich hierfür vorgesehenen Anlagenteile.

3. Erlaubnis Gewässerbenutzung (Art. 15 WHG)

3.1 Die Sportstätten Oberstdorf erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die beschränkte, widerrufliche Erlaubnis, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 WHG) bzw. aus der Stillach. Die Benutzung dient der Befüllung des Speicherteichs. Die Entnahmestelle befindet sich im Bereich der Flur-Nrn. 3623/15 und 3025/16, Gemarkung Oberstdorf.

3.2 Die Gewässerbenutzung ist bis zum 31.03.2039 erlaubt.

Die jeweiligen Gestattungen wurden unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gez. Mayrock, RD

Eine **Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen** können beim Markt Oberstdorf, Bauverwaltung, vom 20.03.2019 bis zum 05.04.2019 während der Dienststunden

und außerdem im Internet unter

https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt_und_Energie/Verwaltungsverfahren_mit_Öffentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Gez.

Thomas Keller